



Schutzkonzept Volksschulen Kanton Zürich

Grundlagen:

Gestützt auf Artikel 6 Absatz 2 a und b des Epidemiegesetzes hat der Bund eine Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie erlassen. Gemäss Artikel 4 dieser Verordnung ist jede Schule dazu verpflichtet, ein Schutzkonzept zu erstellen.

Gemeinde: Gemeinde Egg b. Zürich

Schule: Schule Egg

Kindergarten Primarschule Sekundarschule Aufnahmeklasse Asyl

Für das Schutzkonzept verantwortliche Person:

Name: Claudio Zambotti

Funktion: Mitglied der Geschäftsleitung / Schulleiter Sekundarschule

Telefon: 043 277 12 80

Mail: claudio.zambotti@schuleneegg.ch

Version (Nr.) : 004 **vom:** 29.10.2020

Inhalt

A: Allgemeine Regeln	2
B: Distanzregeln	5
C: Hygiene, Schutz und Infrastruktur	6
D: Schul- und Klassenanlässe	8
E: Arbeitgeberpflicht/Arbeitnehmerschutz	9
F: Isolations- und Quarantänemassnahmen	10

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs- kontrolle
<p>A: Allgemeine Regeln</p> <p>Die Regeln und Empfehlungen des Bundes, des Kantons und dieses Schutzkonzeptes sind von allen Personen an der Schule zu beachten.</p>			
<p>A1: Jede Schule erstellt und aktualisiert ihr Schutzkonzept gemäss den Vorgaben von Bund und Kanton (Art. 4 Covid-Verordnung besondere Lage)</p>	<p>Erstellen/Aktualisieren des Schutzkonzeptes durch: Krisenstab Schule Egg</p> <p>–</p>	<p>Schulleiter Oberstufe / Gemeindeschreiber</p>	<p>Schulpflege</p>
<p>A2: Personen mit Krankheitssymptomen bleiben zuhause</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Schülerinnen und Schüler (SuS) mit Krankheitssymptomen melden sich telefonisch bei der Klassenlehrperson. – Angestellte der Schulen Egg melden sich bei ihrem Vorgesetzten. – Unsicherheiten oder Fragen werden mit der Schulärztin/dem Schularzt abgesprochen. – Die Schule beachtet die Vorgaben und Weisungen der medizinischen Fachpersonen und Behörden. Sie ordnet weder Tests noch Quarantäne- oder Isolationsmassnahmen selbst an. 	<p>Erziehungsberechtigte und alle Mitarbeitende</p>	<p>Operative Leitung der jeweiligen Einheit</p>

<p>A3: Eltern, externe Nutzer der Schulräume (z.B. Musikschulen, HSK-Trägerschaften, Vereine) und die weitere Öffentlichkeit sind über die Schutzmassnahmen und die Verwendung von Kontaktdaten der Schulen informiert.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Das Schutzkonzept ist auf der Webseite veröffentlicht <input type="checkbox"/> Externe Nutzer der Schulanlage bestätigen, das Schutzkonzept zur Kenntnis genommen zu haben und zu befolgen – Für die Nutzung der Schulliegenschaften ausserhalb der Schulzeiten gilt das Schutzkonzept des jeweiligen Mieters. 	<p>Schulleitungen / Leitung Infrastruktur</p>	<p>Schulleitungskonferenz (SLK+), Gemeindeschreiber (GS) Hausdienst</p>
<p>A4: Allgemeine Verhaltensregeln im Schulhaus und auf dem Schulhausareal sind definiert (Pausen, Benutzung von Spielgeräten, Gruppenbildung etc.)</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Alle Personen (inkl. Schülerinnen und Schüler) tragen ab sofort auf dem gesamten Schulareal, in sämtlichen Innenräumen und auch während des Unterrichts eine Maske. – Die allgemeine Maskenpflicht gilt neu auch für die Schülerinnen und Schüler in den Pausen und auf dem Pausenplatz. Die Maske darf abgenommen werden, um zu essen oder zu trinken. Dann muss jedoch der Mindestabstand von 1.5 Metern eingehalten sein. – Nach wie vor ausgenommen von der Maskentragpflicht sind Kinder im Kindergarten und in der Primarschule. – Im Sportunterricht oder bei sportlichen Aktivitäten der Schule gilt für Schülerinnen und Schüler der Sekundarschule keine Maskenpflicht. – Alle Personen auf dem Schulareal halten untereinander wenn immer möglich einen Abstand von 1.5 Metern ein und befolgen die Hygieneregeln des BAG 	<p>Schulleitung, Lehrpersonen</p>	<p>SLK+</p>

	<ul style="list-style-type: none"> – Klassen und Gruppierungen bleiben wenn möglich unter sich – Auf dem Schulareal ist auf das Teilen von Essen und Trinken zu verzichten. – Die Durchführung von obligatorischen Lagern und weiteren Anlässen mit einer oder mehreren Übernachtungen ist bis auf weiteres nicht mehr gestattet. Ausflüge einzelner Klassen ohne Übernachtungen sind aber unter Einhaltung der bestehenden Schutzvorgaben weiterhin möglich. – Auf klassenübergreifende Aktivitäten ist generell zu verzichten. – Im Turn- und Sportunterricht ist auf Aktivitäten mit engen körperlichen Kontakten zu verzichten. – Im Musikunterricht oder bei musikalischen Aktivitäten der Schule ist auf das Singen in Gruppen oder das Musizieren mit Blasinstrumenten in Gruppen möglichst zu verzichten. 		
<p>A5: Gewährleistung, dass aussenstehende Personen nur für klar definierte Anlässe das Schulareal betreten und ausserhalb dieser Anlässe dem Schulareal möglichst fernbleiben</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Alle Schulangehörigen sind instruiert und achten darauf, dass aussenstehende Personen nur für klar definierte Anlässe das Schulareal betreten und ausserhalb dieser Anlässe dem Schulareal möglichst fernbleiben. – Ausgenommen von dieser Regelung sind Personen welche zum Beispiel im Rahmen einer berufspraktischen Ausbildung oder im Rahmen von Projekten an der Schule tätig sind. 	<p>Alle Mitarbeitenden der Schule</p>	<p>SLK+</p>

<p>A6: Weitergehende Schutzmassnahmen aufgrund hoher Anzahl Personen (Veranstaltungen mit externen Teilnehmenden)</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Sowohl für externe als auch interne schulische Anlässe (Elternabende, Informationsveranstaltungen, kulturelle Veranstaltungen, Konvente, Sitzungen etc.) gilt gemäss neuer Verordnung des Bundes eine Teilnehmerzahl von maximal 50 Personen, dies unter Einhaltung der Abstands- und Hygienevorschriften. – Bei Veranstaltungen, Anlässen etc. mit externen Teilnehmenden werden Kontaktlisten geführt. Damit ist bei einem positiven Fall das Nachverfolgen der Kontakte (Contact Tracing) sichergestellt. – Die erhobenen Kontaktdaten dürfen zu keinen anderen Zwecken bearbeitet werden, müssen bis 14 Tage nach der Teilnahme an der Veranstaltung oder dem Besuch der Einrichtung oder des Betriebs aufbewahrt und anschliessend sofort vernichtet werden – Verhaltensregeln und Massnahmen werden in geeigneter Form kommuniziert/bekannt gemacht (Plakate etc.) 	<p>Schulleitung, Lehrpersonen</p>	<p>SLK+</p>
<p>A7: Regelungen für Mediathek (Nutzung und Ausleihe)</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Es gilt das Schutzkonzept der Bibliothek Egg (siehe Anhang) 	<p>Standortleitung Schulbibliothek</p>	<p>SL der jeweiligen Schule</p>

B: Distanzregeln

Der Abstand, der zwischen allen Personen mindestens einzuhalten ist, beträgt 1.5 Meter. Der Personenfluss ist so zu lenken, dass der erforderliche Abstand zwischen allen Personen eingehalten werden kann. Von den Vorgaben zum Abstand ausgenommen sind Gruppen von Personen, bei denen die Einhaltung des Abstands unzweckmässig ist, namentlich bei Schulkindern.

B1: Altersgemässe Sensibilisierung der Schülerinnen und Schüler zur Distanzhaltung gegenüber erwachsenen Personen	Die Abstandsregeln werden zu Beginn des neuen Schuljahres und danach periodisch im Unterricht in Erinnerung gerufen. Alle Mitarbeitenden in der Schule übernehmen Verantwortung und achten auf Abstand bzw. setzen diese Regelung im Bedarfsfall durch.	Lehrpersonen	Schulleitung
B2: Distanzregeln zwischen Schülerinnen und Schülern	Die Distanzregeln zwischen den Schülerinnen und Schüler der Primarstufe sind wenn immer möglich einzuhalten.	Alle	SLK+
B3: Distanzregeln zwischen erwachsenen Personen & Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe	Die Distanzregeln unter erwachsenen Personen und Sekundarschülern sind wenn immer möglich einzuhalten. Dort wo dies nicht möglich ist gilt die Pflicht, entsprechende Schutzmassnahmen zu ergreifen (Masken, Abschränkungen, Plexiglasscheiben etc.).	Alle	SLK+
B4: Veranstaltungen: Bei Veranstaltungen mit grösserem Personenaufkommen gelten spezielle Regelungen (siehe auch A6 und D3)	Bei Veranstaltungen mit grösserem Personenaufkommen ist darauf zu achten, dass die Distanzregeln eingehalten werden. Kann dies nicht eingehalten werden und siehe Informationen „allgemeine Regeln A6“	Verantwortliche der Schule, Veranstalter	SLK+

C: Hygiene, Schutz und Infrastruktur

Infrastruktur und Massnahmen sind derart gestaltet, dass der Schutz aller Personen gewährleistet werden kann.

<p>C1: Sensibilisierung der Schülerinnen, Schüler und Lehrpersonen für die Hygiene- und Verhaltensregeln allgemein mittels Präventionskampagnen</p>	<p>Die Hygieneregeln werden zu Beginn des neuen Schuljahres und danach periodisch (in der Regel wöchentlich, bei Bedarf auch häufiger) im Unterricht in Erinnerung gerufen</p> <p>Mittels Aushängen von Plakaten und Infoschreiben (Kampagnenmaterial des Bundes und andere) werden alle im Schulareal anwesenden Personen an die Regeln erinnert.</p> <p>Weitere Massnahmen:</p>	<p>Lehrpersonen</p>	<p>SL</p>
<p>C2: Infrastruktur zur Erfüllung der Hygienevorschriften ist vorhanden</p>	<p>Es stehen u.a. allen Personen genügend Möglichkeiten zum Händewaschen zur Verfügung.</p>	<p>Hausdienst</p>	<p>Leitung Hausdienst</p>
<p>C3: Hygienevorschriften Reinigung</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Pro Schulzimmer und Tagesstrukturenraum erhalten die Mitarbeitenden ein Desinfektionsmittel für Oberflächen, einen Reinigungslappen und/oder eine Papierrolle für das kurzfristige Reinigen von Kontaktflächen. – Türfallen an den Hauseingängen und den Toiletten, sowie Treppengeländer werden halbtägig durch die Hauswartungen gereinigt und desinfiziert. – In jedem Lehrerzimmer wird ein Desinfektionsstand aufgestellt. Die Aussenwachen erhalten Desinfektionsmittel für die Hände. 	<p>Hausdienst</p>	<p>Leitung Hausdienst</p>

	<ul style="list-style-type: none"> – In den Turnhallen werden alle Garderoben geöffnet, damit Klassen nicht gemischt werden. – Jede Lehrperson der Sekundarstufe kann die SuS bei Bedarf mit Masken versorgen. 		
C4: Bereitstellung von Hygienemasken für bestimmte Situationen (z.B. bei auftretenden Krankheitssymptomen, wenn Mindestabstand (kurzzeitig) nicht eingehalten werden kann)	Die Schulleitungen sind im Besitz von Schutzmasken, die bei Bedarf bezogen werden können.	SL	SL
C5: Weisung für das Tragen von Schutzmasken in den ÖV, sofern der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann. Verhaltensregeln von Klassen im ÖV.	<p>Müssen im Rahmen des Unterrichts öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden, tragen Schülerinnen und Schüler ab der 6. Klasse und erwachsene Schulsehörer konsequent Schutzmasken. Die Schülerinnen und Schüler sind angehalten, sich möglichst nicht in den Fahrzeugen zu verteilen.</p> <p>Schülerinnen und Schüler, die aus medizinischen Gründen oder aufgrund anderer Beeinträchtigungen keine Maske tragen können, sind von der Maskenpflicht ausgenommen.</p> <p>Weiteren Weisungen durch die Betreiber der öffentlichen Verkehrsmittel ist Folge zu leisten.</p>	Lehrpersonen, Begleitpersonen	SL
C6: Regelmässiges und ausgiebiges Lüften der Unterrichtsräume respektive entsprechende Einstellung automatischer Lüftungen	Alle benutzten Räume werden mehrmals täglich (Schulräume wenn möglich nach jeder Lektion) gelüftet.	Lehrpersonen	SL

D: Schul- und Klassenanlässe

Für Schul- und Klassenanlässe bedarf es spezieller Regelungen und Konzepte.

<p>D1: Schulreisen und Exkursionen finden unter Einhaltung der Vorgaben durch Bund und Kanton statt.</p>	<ul style="list-style-type: none">– Die Vorgaben von Bund und Kanton sind allen Beteiligten bekannt und werden strikt eingehalten.– Bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmitteln werden die entsprechenden Vorgaben und Regeln für den öffentlichen Verkehr eingehalten.– Schul- und Klassenanlässe einzelner Klassen ohne Übernachtungen sind aber unter Einhaltung der bestehenden Schutzvorgaben weiterhin möglich.	<p>Lehrpersonen, Begleitpersonen</p>	<p>SL</p>
<p>D2: Klassenlager und Exkursionen mit Übernachtungen sind momentan nicht erlaubt.</p>	<ul style="list-style-type: none">– Die Durchführung von obligatorischen Lagern und weiteren Anlässen mit einer oder mehreren Übernachtungen ist bis auf weiteres nicht mehr gestattet.	<p>Lehrpersonen, Begleitpersonen</p>	<p>SL</p>

E: Arbeitgeberpflicht/Arbeitnehmerschutz

Die Arbeitgeber müssen gewährleisten, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und Abstand einhalten können. Hierzu sind entsprechende Massnahmen vorzusehen und umzusetzen.

<p>E1: Alle Mitarbeitenden sind über die Schutzmassnahmen des BAG und das Schutzkonzept und die Aktualisierungen informiert (siehe auch A1/A3).</p>	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Aushang der Schutzmassnahmen des BAG an geeigneten Orten. <input type="checkbox"/> Schriftliche/mündliche Information über das Schutzkonzept 	<p>Vorgesetzte</p>	<p>GS</p>
<p>E2: Schutzmassnahmen für Mitarbeitende (siehe auch B):</p>	<p>– Für Lehr- und Kontaktsituationen, in denen der Mindestabstand über längere Zeit nicht eingehalten werden kann, wird ein der Situation angepasster Schutz (Maske, Schutzscheibe, Gesichtsvision etc) gewährleistet.</p>	<p>Schulleitung, Hausdienst</p>	<p>SLK+</p>
<p>E3: Mindestabstand von 1.5 Metern bei allen interpersonellen Kontakten zwischen allen Personen (siehe auch B)</p>	<p>Alle Personen halten untereinander sowie gegenüber Schülerinnen und Schülern wenn immer möglich einen Abstand von 1.5 Metern ein und befolgen die Hygieneregeln des BAG.</p>	<p>Alle</p>	<p>Durch:</p>

F: Isolations- und Quarantänemassnahmen

Isolations- und Quarantänemassnahmen werden nicht von der Schule verordnet. Es sind die Weisungen der medizinischen Fachpersonen (Contact-Tracing, Schulärztlicher Dienst, Kantonsärztlicher Dienst) einzuhalten.

F1: Isolation einer anwesenden Person mit Krankheitssymptomen und Abgabe von Schutzmasken	Sofortige Separation, Isolation und Abholung durch die Erziehungsberechtigten organisieren.	Lehrperson	SL
F2: Informationen/Empfehlung weiteres Vorgehen an Betroffene (siehe auch A3)	Kind betroffen: Empfehlung an Eltern, Ärztin/Arzt aufzusuchen und deren/dessen Weisungen Folge zu leisten Erwachsene Person betroffen: Empfehlung, Ärztin/Arzt aufzusuchen und deren/dessen Weisungen Folge zu leisten	Schulleitung, Lehrpersonen	SLK+
F3: Meldung von positiv getesteten Personen durch zuständige Behörden an Schule	Massnahmen gemäss Anweisungen schulärztlichen/kantonsärztlichen Dienst/Arzt/Ärztin	Meldung an: SKL+ & GS	SLK+ & GS
F4: Umsetzung der vom schulärztlichen/kantonsärztlichen Dienst via Arzt/Ärztin oder VSA angeordneten Massnahmen	Massnahmen gemäss Anweisungen schulärztlichen/kantonsärztlichen Dienst/Arzt/Ärztin	Alle Beteiligten	SLK+ & GS
F5: Kommunikation durch die Schule (siehe auch A3)	In Absprache mit den schulärztlichen/kantonsärztlichen Dienst/Arzt/Ärztin und dem VSA werden die betroffenen Personengruppen umgehend informiert.	SL	SLK+ & GS